

Dr. Stephan Frucht (Geschäftsführer)  
Breite Straße 29  
10178 Berlin  
Tel. 030 / 2028 - 1406  
Fax 030 / 2028 - 2406  
kulturkreis@bdi.eu

Berlin, 3. Juni 2007

### **Stellungnahme**

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf zur weiteren Stärkung des Bürgerschaftlichen Engagements“ (DS 16/5200) sowie zu den Anträgen der FDP-Fraktion „Mehr Freiheit wagen – Zivilgesellschaft stärken“ (DS 16/5410) und der Fraktion DIE LINKE „Stärkung des Bürgerschaftlichen Engagements“ (DS 16/5254)

### **Vorbemerkung:**

Das Ansinnen aller Fraktionen im Deutschen Bundestag, zivilgesellschaftliches Engagement fördern und stärken zu wollen, ist lobenswert sowie grundsätzlich angemessen. Schon die parlamentarische Debatte zum vorliegenden Gesetzentwurf hat jedoch offenbart, dass hierbei verschiedene Schwerpunkte gesetzt wurden bzw. völlig unterschiedliche strategische Vorstellungen vorherrschen. Während die einen an einem bestehenden Gesetzeswerk einzelne vor allem auf Konsens angelegte Textänderungen, Glättungen und Betragsanpassungen vornehmen, stellen andere auf einen Paradigmenwechsel zugunsten freier, vom Staat unabhängiger Organisationsprozesse ab; dritte wiederum bevorzugen einen eher ideologischen Ansatz, welcher ein Bürgerschaftliches Engagement durch kontrollierte Einflussnahme auf alle Gebietskörperschaften und gar die Medien propagiert. Zusammenfassend ist zu begrüßen, dass alle politischen Akteure einen deutlichen Handlungsbedarf bei dieser gesellschaftspolitisch außerordentlich wichtigen Thematik ausgemacht haben.

### **Würdigung:**

In der Sache bleibt der Entwurf zwar hinter den Vorschlägen der Enquête-Kommission aus der 14. Wahlperiode zurück. Positiv bleibt aber zu erwähnen, dass die Bundesregierung immerhin relativ zügig dieses wichtige Vorhaben einer realpolitischen Besserstellung bürgerschaftlich Engagierter auf den parlamentarischen Weg gebracht hat. Hervorzuheben ist dabei besonders, dass der vorliegende Entwurf den Erlass der Finanzverwaltung „Steuerliche Berücksichtigung von Spenden und Mitgliedsbeiträgen (IV C 4 – S 2223 – 2/06)“ vom 19. Januar 2006 relativiert.

Neben den Stiftungen tragen auch Vereine zu einem wesentlichen Teil zur Lebendigkeit der gemeinnützigen Infrastruktur in Deutschland bei. Mitgliedsbeiträge und Spenden für kulturelle Fördervereine und Freundeskreise müssen daher weiterhin voll steuerlich abzugsfähig sein. Dies hat insbesondere auch dann zu gelten, wenn bestimmte Gegenleistungen der geförderten Institution oder des Fördervereins damit einhergehen. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht genau dies in seiner Begründung zu §10 Abs. 1 EStG vor. Warum dieser Punkt so wichtig ist, offenbart folgendes kurzes Beispiel: Eine aktuelle Studie des Kulturkreises der deutschen Wirtschaft im BDI e.V. hat gezeigt, dass Fördervereine und Freundeskreise heute schon durchschnittlich 14% zum Etat der geförderten Kulturinstitutionen beitragen.<sup>1</sup> Aus der Untersuchung ging ebenfalls hervor, dass die Versagung jeglicher Gegenleistungen mit der Realität einer aktiven Bürgergesellschaft nicht vereinbar ist. Zwei Drittel der befragten Fördervereine gaben nämlich an, dass die Mitgliederzahlen ihrer Fördervereine abnehmen würden, sollte bei der Gewährung von Gegenleistungen der Steuerabzug in Frage gestellt werden.

Weiterhin ist zu begrüßen, dass der abzugsfähige Prozentsatz auf einheitlich 20% der steuerpflichtigen Einkünfte angehoben wurde. Die komplizierte Regelung eines Splittings in 5% bzw. 10% der Einkünfte sowie der Umweg über die Einkommensteuerdurchführungsverordnung fallen glücklicherweise zukünftig weg.

#### **Kritik:**

Im aktuellen politischen Prozess firmiert das vorliegende Reformvorhaben gerne unter dem Arbeitstitel „Reform des Gemeinnützigkeitsrechtes“. Diesem Anspruch, der von allen Fraktionen im Deutschen Bundestag gelegentlich geäußert wird, werden weder der Gesetzestext noch die beigefügten Anträge gerecht.

Der vorgelegte Gesetzentwurf trägt in Teilbereichen sicher zu einer Verbesserung der Rahmenbedingungen des bürgerschaftlichen Engagements bei. Als eine umfassende gesetzliche Leitlinie, die eine zielgerichtete Einordnung zivilgesellschaftlichen Handelns darstellt, ist der vorliegende Ansatz jedoch nicht geeignet. Bei einer Gemeinnützigkeitsreform wären klare Regelungen über die Zulässigkeit gemeinnütziger Holdingstrukturen wünschenswert. Die Einbeziehung neuartiger Entwicklungen oder moderner Gesellschaftsformen im gemeinnützigen Sektor, wie etwa die gGmbH, die gAG oder andere Körperschaften, ist zwar durch das KStG gegeben, die Strukturierungsmöglichkeiten sollten jedoch erweitert werden. Aus gemeinnützigkeitsrechtlicher Sicht stellt sich nämlich stets die Frage der Zulässigkeit von Ausgliederungen sowie der Begründung von Holdingstrukturen vor dem Hintergrund des Grundsatzes der unmittelbaren Zweckverfolgung i.S. § 57 AO. In diesem Zusammenhang ergeben sich unterschiedliche Fragestellungen des Umsatzsteuer- und Ertragssteuerrechts, die ebenfalls zu klären wären.

Zweitens hätte die grundsätzliche Fragestellung einer Anerkennungskultur, die neben den Geld- und Sachspenden auch Zeitspenden beinhaltet, dringend abgearbeitet werden müssen. Dies ist zwar aus Gründen

---

<sup>1</sup> Förder- und Freundeskreis der Kultur in Deutschland · Kulturkreis der deutschen Wirtschaft im BDI e.V., S. Frucht 1/2007

der Nachweisbarkeit nicht leicht zu handhaben, Zeitspenden dürfen aber als wichtiger Bestandteil des Engagements keinesfalls außen vor gelassen werden.

Drittens hinkt die bloße Anpassung der Steuergesetzgebung nicht nur der dynamischen Eigenorganisation einer modernen Zivilgesellschaft hinterher, sondern schlicht und einfach auch der Europäischen Gesetzgebung. Hier hätte eine Harmonisierung im Sinne der EuGH-Rechtsprechung stattfinden müssen, da die gleichen Leistungen steuerbegünstigter Körperschaften innerhalb Europas nach wie vor steuerlich unterschiedlich gehandhabt werden. Darüber hinaus hätte eine echte Reform des Gemeinnützigkeitsrechts einen zukunftsgerechten Lösungsansatz erfordert, wie mit wirtschaftlichen Aktivitäten steuerbegünstigter Körperschaften umzugehen ist.

Schließlich sieht der Kulturkreis der deutschen Wirtschaft es als problematisch an, abgeschlossene Kataloge steuerbegünstigter Körperschaften (vgl. u.a. §52 Abs. 2 AO) bzw. deren Ausschluss (vgl. u.a. §10b Abs. 1 EStG) zu formulieren. Dies führt in der Regel dazu, dass Regelungen im Moment ihres Inkrafttretens schon wieder veraltet sind.

#### **Forderung:**

Der Kulturkreis der deutschen Wirtschaft hält es für angebracht, neben den Stiftungen auch die Vereine deutlich zu stärken. Dies gilt insbesondere für Kulturfördervereine, deren Spenden- und Mitgliedsbeiträge schon jetzt abzugsfähig sind, aber auch für diejenigen Vereine, die satzungsgemäß „eigenen kulturellen Betätigungen“ aktiv nachgehen. Hierbei handelt es sich eben *nicht* in erster Linie um die eigene „Freizeitgestaltung“ der Mitglieder, sondern vor allem um einen Beitrag zur kulturellen Volksbildung. Anders als bei den Sportvereinen ist das Ausüben kultureller Tätigkeiten in Vereinen ein fester Bestandteil des altersübergreifenden Bildungsangebots und sollte aus diesem Grunde nicht von der Steuerbegünstigung nach §10b Abs. 1 Satz 2 EStG ausgeschlossen werden.

#### **Zusammenfassung:**

Im Grundsatz geht der Gesetzentwurf in die richtige Richtung. Als wirkliche Reform im Sinne einer zukunftsfähigen Strategie, eine aktive Bürgergesellschaft langfristig zu organisieren, ist er jedoch unzureichend. Der Antrag der FDP-Fraktion kann zur Zielpunktbestimmung hilfreich sein, wobei unklar bleibt, wie die Vereinfachung und Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts bewerkstelligt werden soll. Der Antrag der Fraktion „DIE LINKE“ hingegen trägt offenkundig eher zur Überreglementierung bei und erscheint insbesondere aufgrund der Verkennung der Tatsache, dass sich einige der einbezogenen Zugriffspunkte („alle Medien“, „bundesweites Portal im Internet“) dem unmittelbaren Wirkungsgrad der Gesetzgebung entziehen, wenig geeignet.